



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

30. Jahrgang	Ausgegeben am 23. Dezember 2025	Sonderausgabe
---------------------	---------------------------------	----------------------

Datum	Titel	Seite
19.12.2025	Satzung vom 19.12.2025 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971	3
19.12.2025	Satzung vom 19.12.2025 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif der Stadt Remscheid vom 17.12.1976	5
19.12.2025	Satzung vom 19.12.2025 zur Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Geflüchteten vom 26.07.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2024	6
19.12.2025	Satzung vom 19.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid vom 10.12.2018 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	6
19.12.2025	Satzung vom 19.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassersammelgruben) vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)	7
19.12.2025	Satzung vom 19.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976	8
19.12.2025	Satzung vom 19.12.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003	9
19.12.2025	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 19.12.2025 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Remscheid-Lennep für den zweiten Sonntag vor Ostern im Rahmen der Veranstaltung „Lennep blüht auf“	11
23.12.2025	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -	12

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck
Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Kommunikation und Stadtmarketing
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzellexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung vom 19.12.2025 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW. S. 313), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Neufassung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid

1 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beinhaltet das Ausheben, Herrichten und Verfüllen des Grabes sowie die erste Hügelung der Grabstätte.

1.1	Erdbestattung für Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	1.366,-- EUR
1.2	Erdbestattung für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	464,-- EUR
1.3	Urnens- oder Aschenbestattung Bei Durchführung von ordnungsbehördlichen Sammelbestattungen (gleichzeitige Bestattung von bis zu 4 Urnen in einer Grabstätte) wird diese Gebühr nur einmal erhoben.	865,-- EUR
1.4	Urnensbestattung im Urnenkolumbarium	475,-- EUR
1.5	Aschenbestattung im Begräbniswald	810,-- EUR
1.6	Bestattung von Totgeburten (pauschal)	310,-- EUR

2 Grabgebühren

Die Grabgebühr beinhaltet die Überlassung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit je Grabstelle. Bei einem Nacherwerb des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr 1/25, bei Erdbestattungswahlgräbern auf dem Waldfriedhof Lennep 1/30, bei Waldgrabstätten 1/50, der maßgeblichen Grabgebühr berechnet. Gleiches gilt für den Erwerb von Nutzungsrechten über die übliche Nutzungszeit hinaus, soweit dies nach der Friedhofssatzung zulässig ist.

2.1	Reihengräber	
2.1.1	Reihengrab für Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	700,-- EUR
2.1.1.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	840,-- EUR
2.1.2	Reihengrab für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	475,-- EUR
2.1.2.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	570,-- EUR
2.1.3	Reihenrasengräber Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	1.275,-- EUR
2.1.3.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	1.530,-- EUR
2.1.4	Urnensreihengrab	600,-- EUR
2.1.5	Urnens-Reihenrasengräber Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	975,-- EUR
2.1.6	Gemeinschaftsgrab für Aschen oder Urnen	475,-- EUR
2.2	Wahlgräber	
2.2.1	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Reinshagen und dem Friedhof Bliedinghausen	
2.2.1.1	Wahlgrab 1. Ordnung	2.025,-- EUR
2.2.1.2	Wahlgrab 2. Ordnung	2.025,-- EUR
2.2.1.3	Wahlgrab 3. Ordnung	2.025,-- EUR
2.2.1.4	Wahlgrab 4. Ordnung	1.400,-- EUR
2.2.1.5	Wahlrasengrab	1.975,-- EUR
2.2.2	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Lennep	
2.2.2.1	Wahlgrab 1. Ordnung	2.430,-- EUR
2.2.2.2	Wahlgrab 2. Ordnung	2.430,-- EUR
2.2.2.3	Wahlgrab 3. Ordnung	2.430,-- EUR
2.2.2.4	Wahlgrab 4. Ordnung	1.680,-- EUR
2.2.2.5	Wahlrasengrab	2.370,-- EUR

2.2.3	Urnenvahlgräber (für bis zu 4 Urnen)		
2.2.3.1	Urnenvahlgrab 1. Ordnung	1.025,-- EUR	
2.2.3.2	Urnenvahlgrab 2. Ordnung	950,-- EUR	
2.2.3.3	Urnenvahlrasengrab	1.475,-- EUR	
2.2.4	Urnenkolumbarien (für bis zu 2 Urnen)		
2.2.4.1	Urnentstelen	1.550,-- EUR	
2.2.4.2	Urnenvände	1.900,-- EUR	
2.2.5	Waldgrabstätten		
2.2.5.1	Waldgrabstätten (für bis zu 4 Aschen)	3.000,-- EUR	
2.2.5.2	Bestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum	850,-- EUR	

3 Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

3.1	Ausgrabungen		
3.1.1	Ausgrabung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	2.226,-- EUR	
3.1.2	Ausgrabung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	1.632,-- EUR	
3.1.3	Urnenausgrabung	1.462,-- EUR	
3.1.4	Öffnung der Verschlussplatten bei Urnenkolumbarien zur Umbettung	890,-- EUR	
3.2	Umbettungen innerhalb der städtischen Friedhöfe in Remscheid		
3.2.1	Umbettung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	3.592,-- EUR	
3.2.2	Umbettung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	2.096,-- EUR	
3.2.3	Urnenumbettung	2.327,-- EUR	
3.2.4	Umbettung zwischen Urnenkolumbarien	1.365,-- EUR	

4 Abräumung

Abräumung und Vorhaltung der Grabstätten bei vorzeitigem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist. Die Gebühr wird mit dem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes für die gesamte Grabstätte im Voraus fällig.

4.1	Abräumen und einsäen der Grabstätte	je Grabstelle	132,-- EUR
4.2	Vorhaltung der Grabstätte	je Grabstelle und Jahr	79,-- EUR
	(wird ab dem auf den Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes folgenden Jahr für jedes angefangene Kalenderjahr der verbleibenden letzten Ruhefrist berechnet)		
4.3	Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck, Einfassungen u. ä., Umlegung von Grabmalen sowie Zusatzleistungen, die dieser Gebührentarif nicht abdeckt, zzgl. etwaiger Fremdkosten		
	- je angefangene ½ Arbeitsstunde		45,-- EUR
	Fremdkosten werden in ihrer tatsächlichen Höhe erhoben.		
	Die Gebührenerhebung nach dieser Tarifstelle erfolgt ab einem Gesamtbetrag von 50,-- EUR je Einzelfall.		

5 Sonstige Gebühren

5.1	Benutzung der Friedhofseinrichtungen		
5.1.1	Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Hallenschmuck)	290,-- EUR	
5.1.2	Benutzung der Leichenzelle für die Aufbewahrung eines Sarges	39,-- EUR	
5.1.3	Orgelbenutzung	20,-- EUR	
5.2	Grabschmuck		
5.2.1	bei Bestattung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	65,-- EUR	
5.2.2	bei Bestattung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	37,-- EUR	
5.2.3	bei Urnenbestattung	37,-- EUR	
5.3	Verwaltungsgebühren		
5.3.1	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	55,-- EUR	
5.3.2	Genehmigungsgebühren für die Errichtung von Gedenkzeichen		
5.3.2.1	Liegende Gedenkzeichen (Grabtafeln)	72,-- EUR	
5.3.2.2	Stehende Gedenkzeichen (Denkmäler)	182,-- EUR	
5.3.2.3	Verschlussplatten an Urnenkolumbarien	80,-- EUR	

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 19. Dezember 2025

gez. Wolf
Oberbürgermeister

Satzung vom 19.12.2025 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif der Stadt Remscheid vom 17.12.1976

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 / SGV. NRW. 2023) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 18.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 17.12.1976 wird in folgenden Tarifstellen geändert bzw. ergänzt:

Tarifstelle 9 wird wie folgt geändert:

9a)	Persönliche Einsichtnahme durch Antragstellende je Objekt und angefangene Stunde	75,00 €
9b)	Einsichtnahme, Anfertigung und Versenden von Kopien/pdf-Dateien; Versand von Akten für Dritte durch Mitarbeitende des Bauaktenarchivs je Objekt und angefangene Stunde	75,00 €
9c)	Kostenerstattung bei unentschuldigtem Fernbleiben nach schriftlich beantragten Akteneinsichtsersuchen vgl. §§ 5, 6 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung	30,00 €
9d)	Anfertigung von Aktenkopien: alle Formate	Anzahl der Kopien/Scans
	bis 100	50,00 €
	bis 250	75,00 €
	bis 500	100,00 €
	mehr als 500	150,00 €

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 19. Dezember 2025

gez. Wolf
Oberbürgermeister

Satzung vom 19.12.2025 zur Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Geflüchteten vom 26.07.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2024

Auf Grundlage von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) sowie § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW S. 93), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

- I. Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Geflüchteten vom 26.07.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2024 wird wie folgt geändert:
 1. In der Anlage 1 zur Satzung wird das Datum des Beginns der Gebührenerhebung geändert auf den 01.01.2026 und die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr geändert auf den Wert 324,72 €.
- II. Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 19. Dezember 2025

gez. Wolf

Oberbürgermeister

Satzung vom 19.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid vom 10.12.2018 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 6 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

In § 6 Absatz 9, Satz 1 werden die Beträge zu den Buchstaben a), b) und c) wie folgt geändert:

- der unter a) angegebene Betrag „2,69 EUR“ wird durch den Betrag „2,88 EUR“ ersetzt,
- der unter b) angegebene Betrag „4,76 EUR“ wird durch den Betrag „5,10 EUR“ ersetzt,
- der unter c) angegebene Betrag „2,30 EUR“ wird durch den Betrag „2,47 EUR“ ersetzt.

In § 6 Abs. 9, Satz 3 werden die Beträge zu den Buchstaben a) und b) wie folgt geändert:

- der unter a) angegebene Betrag „0,76 EUR“ wird durch den Betrag „0,82 EUR“ ersetzt.
- der unter b) angegebene Betrag „0,64 EUR“ wird durch den Betrag „0,69 EUR“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser

Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 19. Dezember 2025

gez. Wolf
Oberbürgermeister

Satzung vom 19.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassersammelgruben) vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) und des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Änderungen der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 4 - Gebührensatz

Die Ziffern 1, 2 und 4 erhalten die folgende Fassung:

1	Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich je m^3 eingeleiteter Schmutzwassermenge im Sinne des § 2	
a)	für die Benutzer nach § 2 Abs. 7 a (beitragspflichtige Mitglieder im Wupperverband)	1,62 EUR
b)	für die Benutzer nach § 2 Abs. 7 b (sonstige Benutzer)	3,30 EUR
2	Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich je m^2 angeschlossener bebauter und befestigter Fläche im Sinne des § 3	1,73 EUR
4	Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme zur Entsorgung der Kleinkläranlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 beträgt jährlich je m^3 abgesaugten und abgefahrenen Anlageninhaltes	96,42 EUR

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 19. Dezember 2025

gez. Wolf
Oberbürgermeister

Satzung vom 19.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit § 26 der Abfallsatzung der Stadt Remscheid in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 2 - Gebührenmaßstab

§ 2 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

Der unter a) für Restmüll angegebene Betrag „465,00“ wird durch den Betrag „500,00“ ersetzt,
der unter b) für Restmüll angegebene Betrag „930,00“ wird durch den Betrag „1.000,00“ ersetzt,
der unter c) für Restmüll angegebene Betrag „2.130,00“ wird durch den Betrag „2.288,00“ ersetzt,
der unter d) für Restmüll angegebene Betrag „3.045,00“ wird durch den Betrag „3.271,00“ ersetzt,

§ 2 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Der unter a) für Biomüll angegebene Betrag „143,50“ wird durch den Betrag „151,50“ ersetzt;
der unter b) für Biomüll angegebene Betrag „287,00“ wird durch den Betrag „303,00“ ersetzt.

Artikel II Änderungen in § 3 Regelleistungen

Abs. 5 entfällt.

Artikel III Änderungen in § 4 Gebühren für Sonderleistungen

Der unter a) angegebene Betrag „23,90“ wird durch den Betrag „33,00“ ersetzt,
der unter b) angegebene Betrag „38,25“ wird durch den Betrag „54,00“ ersetzt,
der unter c) angegebene Betrag „49,20“ wird durch den Betrag „66,00“ ersetzt,
der unter d) angegebene Betrag „70,25“ wird durch den Betrag „94,00“ ersetzt,

Die Buchstaben e) und f) werden gestrichen.

Artikel IV Änderungen in § 5 Gebühren für amtliche Müllsäcke

§ 5 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Der Gebührenanteil am Kaufpreis beträgt für den amtlichen Müllsack der Stadt Remscheid 2,28 EUR und für den orange farbigen amtlichen Müllsack der Stadt Remscheid für Veranstaltungen 4,38 EUR.

Artikel V Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 19. Dezember 2025

gez. Wolf

Oberbürgermeister

**Satzung vom 19.12.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid
über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Änderungen beschlossen:

Die Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Artikel I Änderung in § 7 – Zugelassene Abfälle und Anlieferbedingungen

§ 7 Abs. 1 Punkt 5 wird ersetzt in:

Toner / Tintenpatronen

§ 7 Abs. 1 Punkt 29 wird ergänzt mit:

Leuchtstoffröhren (Gasentladungslampen) max. 20 Stck.

§ 7 Abs. 2 Punkt 6 wird ergänzt mit:

Asbestzementabfälle (bis 50 kg)

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Unter Sperrmüll fallen sperrige Abfälle (Möbiliar bzw. Einrichtungsgegenstände), die wegen ihrer Abmessungen in der Regel nicht in der Restmülltonne untergebracht werden können. Die Anliefermenge darf das Anliefergewicht von 2 t pro Anlieferung nicht überschreiten. Die Anliefermenge von Gartenabfällen darf das Anliefergewicht von 1,5 t pro Anlieferung nicht überschreiten.

Größere Anliefermengen (Großmengen) sind in Ihrer Gesamtmenge kostenpflichtig. Das betrifft auch mehrere Anlieferungen geringerer Gewichtes derselben Herkunft zusammengerechnet. Der entsprechende Übernahme-/Nachweisschein gemäß Anlage 2 dieser Satzung ist hierbei zu verwenden.

**Artikel II Änderung von Nr. 1 in Anlage 1
(Entgelte für die Annahme zugelassener Abfallstoffe auf dem Wertstoffhof)**

Nr. 1 der Anlage 1 zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten erhält folgende Fassung:

1. gemischte Bau-und Abbruchabfälle, sperrige Abfälle, Gartenabfälle

Anlieferfahrzeug	Menge		gemischte Bau- und Abbruch-abfälle	Sperrmüll	Gartenabfall
PKW	1 Müllsack	pauschal	2,40 €	2,40 €	0,60 €
	Kofferraum	pauschal	9,60 €	9,60 €	3,50 €
	Kofferraum mit umgeklappter Rückbank	pauschal	14,00 €	14,00 €	6,00 €
PKW Kombi, großer Geländewagen, Van	Kofferraum pauschal	pauschal	14,00 €	14,00 €	6,00 €
	Kofferraum mit umgeklappter Rückbank	pauschal	24,00 €	24,00 €	12,00 €
Anhänger bis 750 kg zul. Gesamtgewicht	Ladefläche bis 50 % beladen	pauschal	24,00 €	24,00 €	12,00 €
	Ladefläche bis 100 % beladen	pauschal	48,00 €	48,00 €	24,00 €
bei anderen Anlieferfahrzeugen Abrechnung nach Gewicht		je Mg	240,00 €	240,00 €	120,00 €

In Ausnahmefällen kann auch eine pauschale Annahme der u.g. Abfälle erfolgen:

	Menge		gemischte Bau- und Abbruch-abfälle	Sperrmüll	Gartenabfall
Anhänger bis 2.000 kg zul. Gesamtgewicht	bis 25 % beladen	pauschal	48,00 €	48,00 €	24,00 €
	bis 50 % beladen	pauschal	96,00 €	96,00 €	48,00 €
	bis 75 % beladen	pauschal	144,00 €	144,00 €	72,00 €
	bis 100 % beladen	pauschal	192,00 €	192,00 €	96,00 €
LKW bzw. Transporter bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht	bis 25 % beladen	pauschal	48,00 €	48,00 €	24,00 €
	bis 50 % beladen	pauschal	96,00 €	96,00 €	48,00 €
	bis 75 % beladen	pauschal	144,00 €	144,00 €	72,00 €
	bis 100 % beladen	pauschal	192,00 €	192,00 €	96,00 €
LKW bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht	bis 25 % beladen	pauschal	96,00 €	96,00 €	48,00 €
	bis 50 % beladen	pauschal	192,00 €	192,00 €	96,00 €
	bis 75 % beladen	pauschal	288,00 €	288,00 €	144,00 €
	bis 100 % beladen	pauschal	384,00 €	384,00 €	192,00 €

Artikel III Änderung von Nr. 4 in Anlage 1

(Entgelte für die Annahme zugelassener Abfallstoffe auf dem Wertstoffhof)

Nr. 4 der Anlage 1 zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten erhält folgende Fassung:

4. Dämmmaterialien

Anlieferform	Art, Menge	Entgelt
Asbestzementabfälle (staubdicht verpackt in sogen. „big bags“ oder bei Kleinmengen in reißfester Folie)	Je Mg	300,00 €
Dämmmaterialien (staubdicht verpackt in reißfesten 120 l Säcken)	je Sack pauschal	14,50 €

Artikel V Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 19. Dezember 2025

gez. Wolf

Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 19.12.2025 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Remscheid-Lennep für den zweiten Sonntag vor Ostern im Rahmen der Veranstaltung „Lennep blüht auf“

Auf Grund von § 6 (4) Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018, wird nach Zustimmung durch den Rat der Stadt für die Stadt Remscheid verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Lennep innerhalb des in der als Anlage beigefügten Karte ausgewiesenen Bereiches an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Jährlich am zweiten Sonntag vor Ostern für die Veranstaltung „Lennep blüht auf“.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2045.

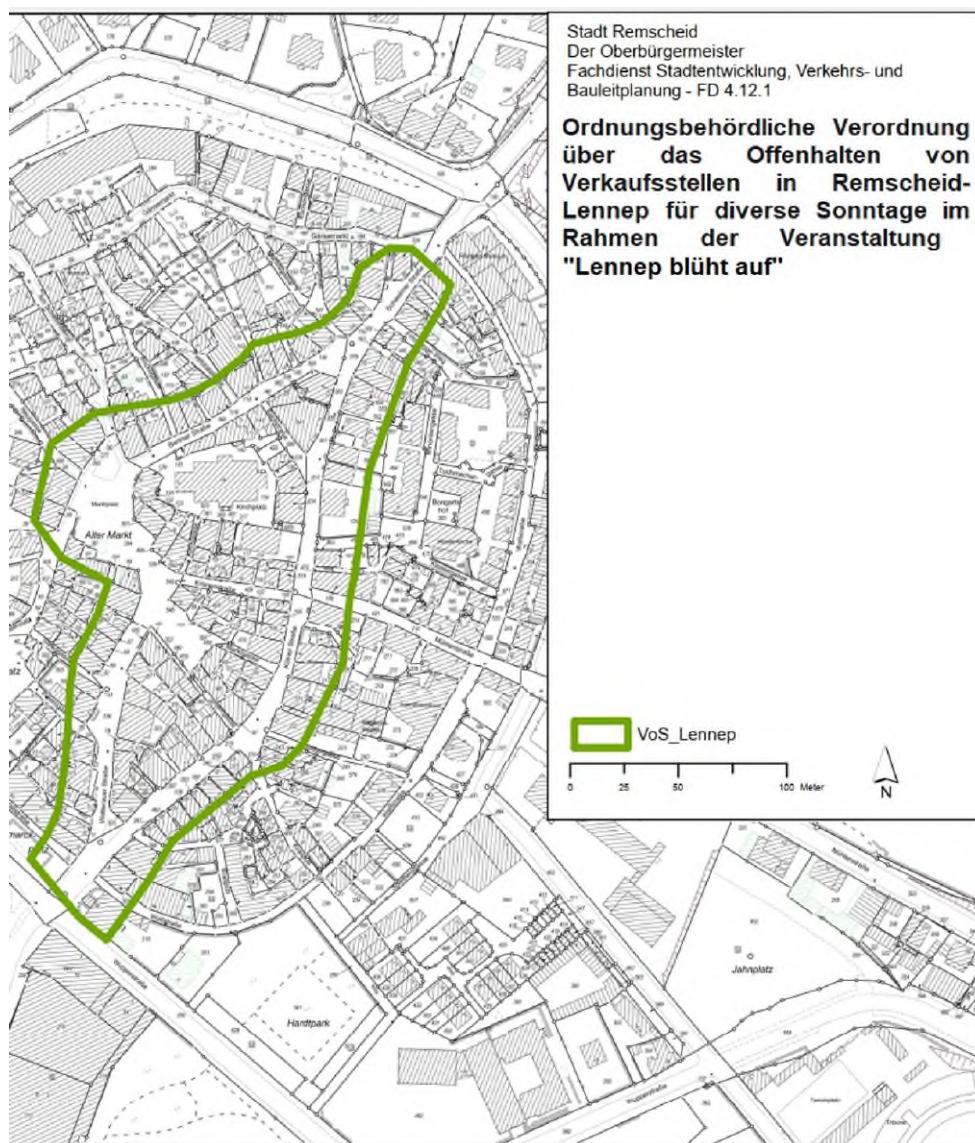
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 19. Dezember 2025

gez. Wolf

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde

Der Oberbürgermeister



Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW
- Stadt Remscheid -

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.

Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Fachdienst Soziales und Wohnen		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Haddenbacher Str. 38-42 Raum 117	Dennis Engels, Neuenhof 69, 42859 Remscheid	20.11.2025, 2.50.2.2-870500
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Haddenbacher Str. 38-42 Raum 117	Mohammad Bakar, 99999 Türkei	20.11.2025, 2.50.2.2-854323
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Haddenbacher Str. 38-42 Raum 117	Vladyslav Shevtsov, 99999 [KEIN ORT]	03.12.2025, 2.50.2.2-872787
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Haddenbacher Str. 38-42 Raum 114	Denys Zhyrun, unbekannt verzogen 42853 Remscheid	15.12.2025, 2.50.2.2-864675
Fachdienst Zuwanderung		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Zuwanderung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum U14b	Herrn Ali Orak, Königstraße 159, 42853 Remscheid	10.12.2025, 3.33.3-8162-740494

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 23. Dezember 2025

Im Auftrag

gez. Bülesbach, gez. Dargys, gez. Schoewer-Witt
gez. Draut